2.5 Auszug aus 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen / Landkreis Osnabrück

Antragsteller: Windenergie Hollenstede 18 Planungsgesellschaft mbH

Aktenzeichen:
Erstelldatum: 04.07.2020 Version 2

B E G R Ü N D U N G

ZUR 25. ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER SAMTGEMEINDE NEUENKIRCHEN

- SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDENERGIE -

(ÄNDERUNGSBEREICHE GEMEINDEN MERZEN, NEUENKIRCHEN UND VOLTLAGE)

LANDKREIS OSNABRÜCK

DER UMWELTBERICHT SOWIE DIE BEIDEN AUF DER PLANUNGSRAUMANALYSE DES LANDKREISES OSNABRÜCK BASIERENDEN KARTEN DES BÜROS KORTEMEIER UND BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (STAND JANUAR 2014) SIND BESTANDTEIL UND ANLAGE DER BEGRÜNDUNG

DER ANTRAG AUF EINE AUSNAHMEGENEHMIGUNG GEMÄß § 78 WHG „BAUEN IM ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET" (SAMTGEMEINDE NEUENKIRCHEN, 19.SEPTEMBER 2014) IST ANLAGE DER BEGRÜNDUNG

BEARBEITET DURCH: **ENDFASSUNG**

PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN
SPINDELSTR. 27 49080 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635
RAUMPLANUNG STADTPLANUNG BAULEITPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG FREIRAUMPLANUNG DORFERNEUERUNG
Verf.: O. M. Dehling, Dipl.-Ing. Stadtplaner AK NDS, SRL

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Anlass und Ziel der Bauleitplanung ... 3

2 Planerische Steuerung der Windenergienutzung in der Samtgemeinde Neuenkirchen 5

2.1 Rückblick und gegenwärtiger Stand ... 5
2.2 Planungsraumanalyse 2013/2014 ... 6
2.2.1 Harte Tabuzonen (hT) ... 7
2.2.2 Weiche Tabuzonen (wT) ... 11
2.2.3 Gesamtübersicht Tabuzonen ... 15
2.2.4 Potenzialflächen und Eignungsbewertung gemäß Stufe 1 und 2 der Planungsraumanalyse des Landkreises Osnabrück ... 16
2.2.5 Eignungsflächen gemäß Stufe 3 der Planungsraumanalyse des Landkreises Osnabrück 18
2.3 Ergänzende Eignungsbeurteilung der Samtgemeinde Neuenkirchen ... 24
2.3.1 Zu den bestehenden Windparks in Neuenkirchen und Voltlage ... 24

3 Neudarstellung von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen im FNP ... 27
3.1 Änderungsbereich 25/1 „Fahlen Knüven" ... 27
3.1.1 Lage und Größe des Änderungsbereiches ... 27
3.1.2 Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben ... 28
3.1.3 Bestand ... 28
3.1.4 Standortbegründung und Planungsabsicht ... 28
3.1.5 Art der baulichen Nutzung, Abweichungen vom RROP ... 29
3.1.6 Verkehrserschließung ... 29
3.1.7 Ergebnisse der Umweltprüfung ... 30
3.1.8 Ver- und Entsorgung ... 33
3.1.9 Brandschutz ... 33
3.1.10 Belange der Denkmalpflege ... 33
3.2 Änderungsbereich 25/2 „Bühner Bach" ... 34
3.2.1 Lage und Größe des Änderungsbereiches ... 34
3.2.2 Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben ... 35
3.2.3 Bestand ... 36
3.2.4 Standortbegründung und Planungsabsicht ... 36
3.2.5 Art der baulichen Nutzung, Abweichungen vom RROP ... 36
3.2.6 Verkehrserschließung ... 37
3.2.7 Ergebnisse der Umweltprüfung ... 37
3.2.8 Ver- und Entsorgung ... 40
3.2.9 Brandschutz ... 40
3.2.10 Belange der Denkmalpflege ... 40
3.2.11 Wasserrechtliche Belange - Überschwemmungsgebiet „Bühner Bach" ... 40
3.3 Änderungsbereich 25/3 „Wielage" ... 41
3.3.1 Lage und Größe des Änderungsbereiches ... 41
3.3.2 Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben ... 42
3.3.3 Bestand ... 43
3.3.4 Standortbegründung und Planungsabsicht ... 43
3.3.5 Art der baulichen Nutzung, Abweichungen vom RROP ... 43
3.3.6 Verkehrserschließung ... 43
3.3.7 Ergebnisse der Umweltprüfung ... 43
3.3.8 Ver- und Entsorgung ... 47
3.3.9 Brandschutz ... 47
3.3.10 Belange der Denkmalpflege ... 47

4 Abwägung der Umweltbelange ... 48

5 Belange der Landwirtschaft ... 49

6 Zusammenfassende Bewertung ... 49

7 Auslegungsvermerk ... 49

8 Abschließender Verfahrensvermerk ... 49

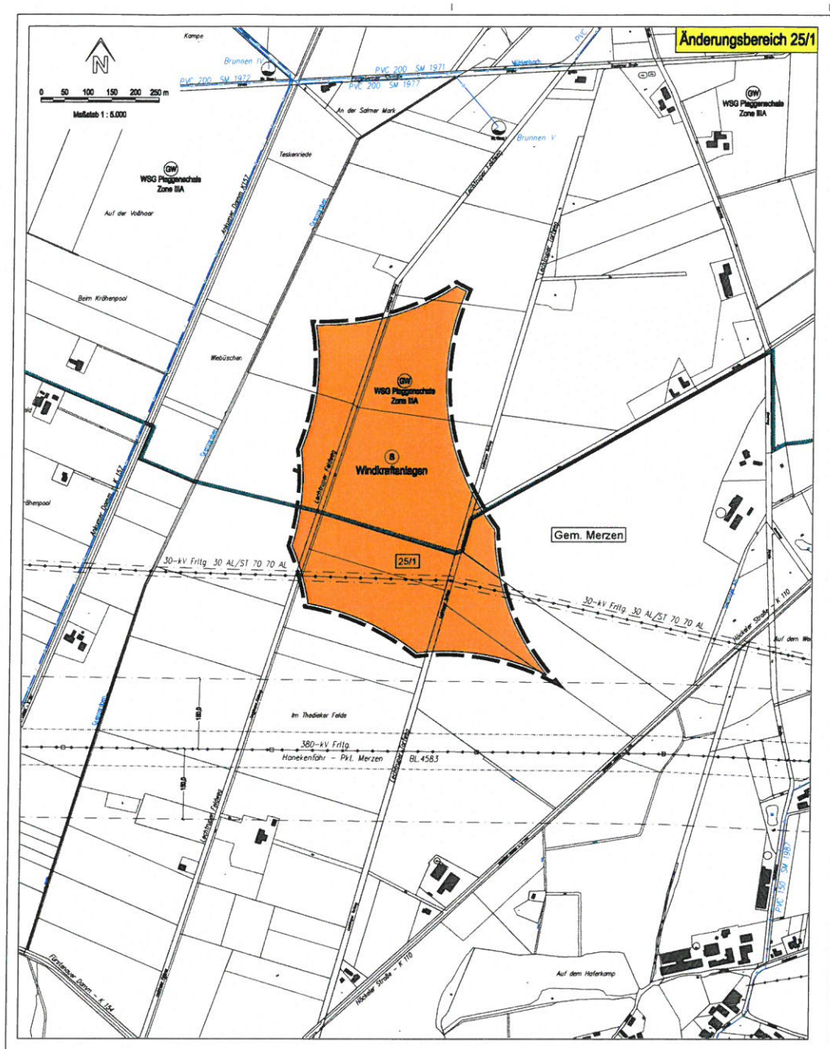

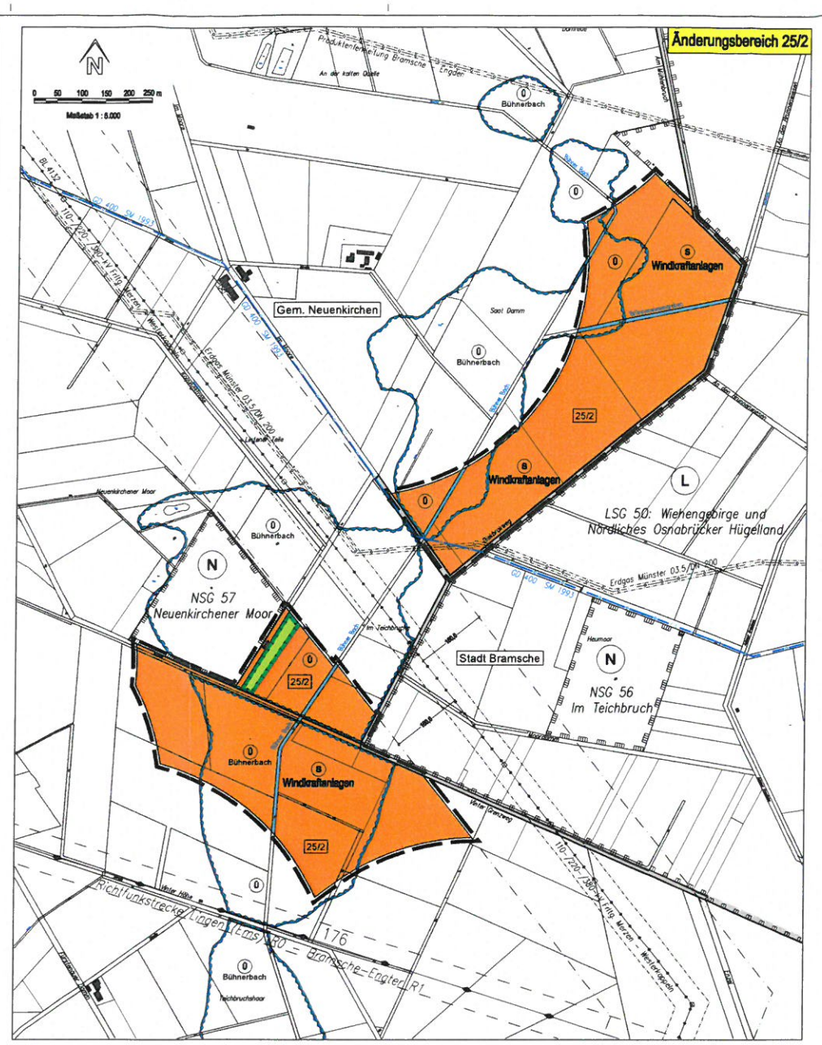

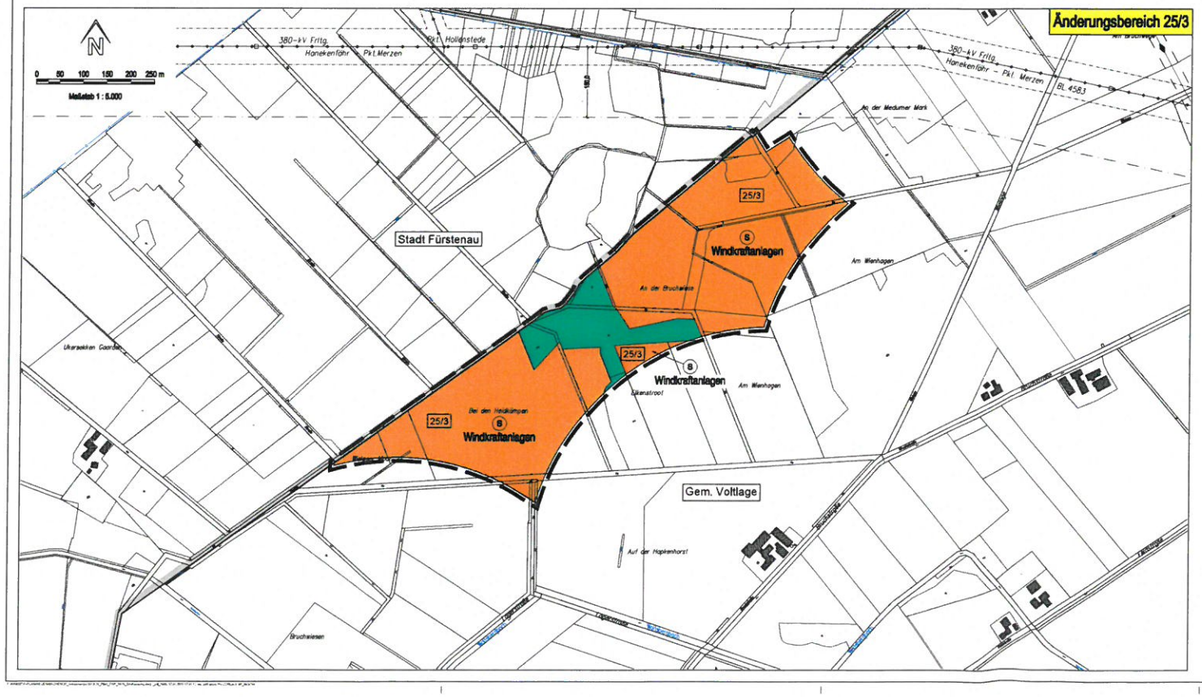

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

- (S) Sonderbaufläche für Windkraftanlagen

Hauptversorgungs - und Hauptabwasserleitungen

- Freileitung incl. Schutzstreifen (≥ 30 kV)
- Hochdruck-Gasleitung incl. 5,0 m Schutzstreifen, unterirdisch
- Haupt-Trinkwasserleitung (≥ DN 150)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses

- Fluss, Bach, Graben (1. und 2. Ordnung)
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- (0) Zweckbestimmung: Gesetzliches Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- (SW) Zweckbestimmung: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Flächen für die Landwirtschaft, Aussenbereich
- Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung
- Grenze der Samtgemeinde Neuenkirchen
- 25/x Laufende Nummern der Teilflächen des Änderungsbereiches in der Begründung

Nachrichtliche Übernahmen

- Produktenfernleitung incl. 5 m Schutzstreifen
- Richtfunkverbindung mit Höhenangaben und Schutzstreifen
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
- (N) Naturschutzgebiet
- (L) Landschaftsschutzgebiet

AUSSCHLUSSWIRKUNG NACH § 35 ABS. 3 SATZ 3 BAUGB

Mit der Darstellung von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Neuenkirchen sollen Windenergieanlagen an den hierfür geeigneten Standorten konzentriert werden. Dies gilt ausdrücklich auch weiterhin für die bereits im geltenden FNP dargestellten Sonderbauflächen für Windkraftanlagen in Neuenkirchen und Voltlage (siehe auch Kapitel 3.3.1 der Begründung). Im Gegenzug sind außerhalb der Sonderbauflächen für Windkraftanlagen keine Windkraftanlagen zulässig (Ausschlusswirkung an anderer Stelle gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).
Die landwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb der Sonderbauflächen für Windkraftanlagen weiterhin zulässig, sofern sie mit dieser vorrangigen Nutzungsabsicht dauerhaft verträglich ist. Im Zweifelsfall ist innerhalb der Sonderbauflächen der Windenergienutzung der Vorrang zu geben.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen-, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder .4453) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

HINWEISE

1. Bei Tiefbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit zu bitten.
2. Der Änderungsbereich 25/1 liegt tlw. im festgesetzten Wasserschutzgebiet „Piggenschale", Schutzzone IIIA. Die Bestimmungen der Schutzverordnung vom 01.07.1987, inkl. 1. - 3. Änderungsverordnung, sind zu beachten. Für den Straßen- und Wegebau dürfen keine Baustoffe und Materialien verwendet werden, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten. Die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), Ausgabe 2002, sind einzuhalten.
3. Der Änderungsbereich 25/2 liegt tlw. im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet „Bühner Bach". Für die betroffenen Teilbereiche wurde bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 WHG „Bauen im Überschwemmungsgebiet" (Samtgemeinde Neuenkirchen, 19.06.2014) gestellt.

RECHTSGRUNDLAGEN – alle in der derzeit gültigen Fassung

Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954).

Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl I S. 1509).

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - (NKomVG) - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291).

Kartengrundlage:
ALKIS-Daten im DXF-Format
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2012

Herausgeber:
LGLN – Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen,
Regionaldirektion Osnabrück

LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Osnabrück

ENDFASSUNG

25. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
SAMTGEMEINDE NEUENKIRCHEN

- SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDENERGIE -

- MITGLIEDSGEMEINDEN NEUENKIRCHEN, MERZEN UND VOLTLAGE -

LANDKREIS OSNABRÜCK

PRAAMBEL Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde die Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt) in der Sitzung am **15.12.2014** beschlossen. Neuenkirchen, den **22.12.2014** Samtgemeindebürgermeisterin	Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: .....) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt. Osnabrück, den ..... Höhere Verwaltungsbehörde
Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am **16.09.2013** die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **31.01.2014** ortsüblich bekannt gemacht. Neuenkirchen, den **22.12.2014** Samtgemeindebürgermeisterin	Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az.: .....) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten. Die Flächennutzungsplanänderung hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom ..... bis einschl. ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Neuenkirchen, den ..... Samtgemeindebürgermeisterin
Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am **21.07.2014** dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4a Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **05.08.2014** ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben vom **15.08.2014** bis einschl. **15.09.2014** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Neuenkirchen, den **22.12.2014** Samtgemeindebürgermeisterin	Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ..... im Amtsblatt bekannt gemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am ..... wirksam geworden. Neuenkirchen, den ..... Samtgemeindebürgermeisterin
Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am **15.12.2014** beschlossen. Neuenkirchen, den **22.12.2014** Samtgemeindebürgermeisterin	Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften (Beachtlichkeit gemäß §§ 214 und 215 BauGB) beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden. Neuenkirchen, den ..... Samtgemeindebürgermeisterin
Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am **15.12.2014** beschlossen. Neuenkirchen, den **22.12.2014** Samtgemeindebürgermeisterin	Die Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom: **PLANUNGSBÜRO Dehling & Twiesselmann** Stadt-, Bauleit- und Landschaftsplanung Schloßstraße 27 49080 Osnabrück Tel. (0541) 222 67 Fax (0541) 20 16 30 Osnabrück, den 23.01.2014 / 04.06.2014 / 04.12.2014